

Statuten des Vereins Blühpatenschaften Uster

Name, Sitz und Zweck

§1: Blühpatenschaften Uster ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Sitz ist die Wohnadresse des Präsidenten oder der Präsidentin.

Der Verein bezweckt die Förderung der bedrohten Insektenvielfalt, indem er Usters Bauern zum Anlegen von Blühflächen (Blühstreifen, Rotations- und Buntbrachen, Ackerschonstreifen) und weiteren Massnahmen zugunsten der Förderung der Biodiversität motiviert. Dazu steht er in engem Kontakt mit Usters Landwirten.

Der Verein bildet einen «Pool» von Blühpaten und Blühpatinnen, die bei Anfragen von Bauern für Arbeitseinsätze auf den Blühflächen zum Jäten aufgeboden werden können.

Die finanziellen Mittel der Mitglieder- und Sponsorenbeiträge sowie Spenden dienen primär der Öffentlichkeitsarbeit: Dem Unterhalt der Webseite, dem Erstellen von Flyern, der Organisation von Veranstaltungen oder dem Aufstellen von Info-Tafeln bei Blühflächen. Über eine allfällige Entschädigung von Mitgliedern oder Freiwilligen bei Jäteinsätzen entscheidet der Vorstand.

Der Verein kann in Zusammenarbeit mit der Stadt Uster oder anderen Partnern weitere Projekte, wie etwa die Finanzierung von Greifvögelstangen, finanzieren.

Mitgliedschaft

§2: Dem Verein können Privatpersonen, Schulklassen oder Firmen beitreten. Mit dem Beitritt anerkennen sie die Statuten.

Der Beitritt erfolgt durch Anmeldung und Einzahlung. Der Vorstand ist berechtigt, ein Beitritts-gesuch ohne Angabe von Gründen abzuweisen. Das Ende einer Mitgliedschaft erfolgt bei Tod, Austritt oder Ausschluss. Austritte können jederzeit schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Vereinsvermögen

§3: Das Vereinsvermögen setzt sich aus den Mitgliederzahlungen, freiwilligen Spenden oder Sponsorenbeiträgen zusammen. Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein strebt die Steuerbefreiung rückwirkend auf die Gründung an. Der jährliche Mitglieder-Beitrag beträgt CHF 50.-. Die Höhe des Beitrags wird von der jährlichen Generalversammlung bestätigt oder neu festgelegt.

Organe

§4: Die Organe des Vereins sind:
1. die Generalversammlung

2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle.

Versammlungen

§ 5: Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im zweiten Halbjahr statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vorher. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium eingereicht werden.

Ausserordentliche Versammlungen sind innert 60 Tagen einzuberufen, wenn die Hälfte des Vorstandes, ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen. Die Einberufung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

§ 6: Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 7: Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Protokolls über die letzte Versammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung; Kenntnisnahme des Revisionsberichts
4. Festlegung der Jahresbeiträge
5. Genehmigung von Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen
6. Wahl auf eine Amtsdauer von drei Jahren:
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - c) der zwei Rechnungsrevisoren
7. Änderung der Statuten
8. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden
8. Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Vorstand

§ 8: Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern: Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in. Angestrebt sind drei Mitglieder.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Vakanzen ergänzt der Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode selber. Unterschriftberechtigt bei Postfinance-Abwicklungen sind Präsident und Vizepräsidentin.

§ 9: Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

1. Führung des Vereins, besonders von Anlässen und des Sponsorings.
2. Bewilligung aller Ausgaben mit Finanzkompetenz bis max. CHF 2'500.- pro Vereinsjahr.
3. Rechnungsführung und Verwaltung des Vermögens.
4. Pflege der Beziehungen nach aussen.

5. Anträge zum Ausschluss an die GV.

Revisionsstelle

§ 10: Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen, die auf je drei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, berichtet der Generalversammlung und stellt Antrag. Sie erhält vom Vorstand alle nötigen Auskünfte und Unterlagen.

Auflösung

§ 11: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Auflösungsversammlung erfolgen. Für das Zustandekommen des Auflösungsbeschlusses bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.

Im Falle der Auflösung fliesst das Vereinsvermögen an eine geeignete Organisation im Sinne des Vereinszweckes (Förderung der Artenvielfalt). Die Liquidation der bestehenden Verbindlichkeiten und die Übergabe des Vereinsvermögens sind Sache des Vorstandes oder eines beauftragten Sachwalters.

§ 12: Diese Statuten sind mit ihrer Genehmigung an der Gründungsversammlung vom 5. Okt. 2020 in Uster in Kraft getreten.

Präsident:

Vizepräsidentin:

Aktuar

Stefan Hartmann

Susanne Sigrist

Vakant